

Checklisten für Gerüste und Feuereffekte bei Veranstaltungen

Gemäß Vorschrift des Zentralen Arbeitsinspektorates (ZAI)

Mit dem Schreiben des Zentralen Arbeitsinspektorates vom 6. Februar 2004 wurde festgestellt, dass **das Arbeiten mit Traversensystemen** unter § 30 der Arbeitsmittelverordnung (AMV) fällt. Dieser Paragraph verweist auf die Bauarbeiter-Schutzverordnung (BauV), Abschnitt 7, Gerüste (§§ 55 bis 73). Die § 61 und § 62 behandeln die Abnahmeprüfung von Gerüsten.

§61(1) Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung einer Überprüfung durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers zu unterziehen.

(2) Gerüste sind vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen.

§62(1) Gerüste dürfen erst benützt werden nach

1. ihrer Fertigstellung
2. den Prüfungen gemäß § 61 und
3. Beseitigung der bei diesen Prüfungen festgestellten Mängel.

Die AUVA hat für die praktische Handhabung ein Formular geschaffen, welches nunmehr in Zusammenarbeit zwischen der AUVA, dem ORF und Fachfirmen durch die OETHG modifiziert und an die Anforderungen beim Arbeiten mit Traversensystemen angepasst worden ist. Es regelt nach Fertigstellung der Aufbauten die Formalitäten der Übergabe der von der Fachfirma erstellten Aufbauten auf der Bühne, von Tribünen im Zuschauerbereich oder von Gerüsten und Aluminiumraumfachwerkträgern an den

jeweiligen Benutzer. Es dient einerseits der Absicherung für jene Firma, die die jeweiligen Aufbauten errichtet und montiert hat und andererseits dem Benutzer, der damit bescheinigt erhält, dass alle Vorschriften eingehalten worden sind.

Für die Gerüste gibt es zwei Formulare:

1. Die **Prüfliste** für die Überprüfung durch den Aufsteller vor der Übergabe an den Benutzer (Veranstalter) und
2. Die **Checkliste** für den Benutzer, die alle Punkte enthält, die der Benutzer zur eigenen Absicherung überprüfen soll.

Werden die Aluminiumraumfachwerksträger nach der Übergabe mit Scheinwerfern, Lautsprechern etc. bestückt und werden diese vom Aufsteller (nicht vom Veranstalter) in ihre endgültige Position gebracht, so ist eine nochmalige Prüfung durch den Aufsteller durchzuführen und diese in der Prüfliste durch eine zweite Präf-eintragung zu dokumentieren.

Auch für den Bereich **Feuereffekte** wurde von der OETHG eine Checkliste erstellt, die auch als Unterlage für die Evaluierung einer Vorstellung auf diesem Sektor verwendet werden kann.

Die beiden Checklisten finden Sie auf der OETHG-Homepage, Checkliste für Gerüste: www.oethg.at/OETHG/Fachgruppen/FachgruppeRigging. Checkliste für Feuereffekte: www.oethg.at/OETHG/Fachgruppen/FachgruppeRequisite.

Alle Checklisten werden auf der OETHG-Homepage zum kostenlosen Download angeboten!



Foto: Andy Zahradnik

Achtung! Fehler im Informationsblatt der Magistratsabteilung 36-B

Für alle in Wien tätigen Veranstalter gibt es neue Vorschriften betreffend **„Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen für Veranstaltungsstätten und fliegende Bauten“**. Sie betreffen die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von elektrischen Anlagen in bestehenden oder zusätzlich errichteten Veranstaltungsbereichen bzw. bei fliegenden Bauten (z. B. Open-Air-Veranstaltungen, Zirkus- und Partyzelte und dergleichen). Dazu wurde von der Magistratsabteilung 36-B ein Informationsblatt herausgegeben, welches die praktische Handhabung dieser Vorschriften erläutert. Aber gleich in der Einleitung ist ihr hier ein irreführender Fehler unterlaufen.

Unter „Allgemeines“ ist dort zu lesen:

„Installationen von starkstromtechnischen Anlagen und Betriebsmitteln, aber auch die für zusätzliche Aufbauten, dürfen nur von einer Elektrofachkraft errichtet, geändert

*und instand gehalten werden. Die Installation von audio- und videotecnischen Anlagen, Effektbeleuchtungen sowie deren Versorgungs-, Daten- sowie Steuerleitungen darf nur von **Elektrotechnikern, Kommunikationselektronikern, Beschallungs- und Beleuchtungstechnikern** durchgeführt werden. ...“*

Hier liegt der Fehler: Selbstverständlich dürfen alle Arbeiten auch von den Absolventen des Lehrberufes „Veranstaltungstechniker“ durchgeführt werden!

Die Magistratsabteilung 36-B hat diesen Fehler inzwischen schon registriert und wird diesen in ihrem Informationsblatt auch korrigieren.

Bestellung der Informationsblätter und diesbezügliche Auskünfte: Von Montag bis Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr unter 01-4000-36210 oder per E-Mail: post@magwien.gv.at

GEWERKSCHAFT
KUNST • MEDIEN • SPORT • FREIE BERUFE •

Wenn alle Stricke reißen - WIR helfen!

Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
A-1090 Wien, Maria Theresien-Straße 11
Tel. +43 (0)1 31316 - 83800, FAX +43 (0)1 31316 - 7700
E-Mail: sekretariat@kmsfb.oegb.or.at
Internet: www.kmsfb.at, www.oegb-infra.at